

**Anlage zur Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Niedersachsen e.V.**

**Satzung für die Untergliederungen des
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
Landesverband Niedersachsen e.V. Kreisgruppe Celle**

Beschlossen von der Vertreter(innen)versammlung am 26. Juni 2021 in Hannover

und von der Mitgliederversammlung der BUND Kreisgruppe Celle am 17.06.2022 in Celle.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Gliederung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Zuständigkeit der Untergliederungen
- § 4 Zivilrechtlicher Status
- § 5 Steuerrechtlicher Status
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes
- § 13 Änderung/Auflösung der Untergliederungen
- § 14 Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- a) Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. (nachfolgend: BUND Landesverband Niedersachsen e.V.) hat als Landesverband seinen Sitz in Hannover. Er ist unter der Nr. 3534 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- b) Der Landesverband gliedert sich in Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen und eine Jugendorganisation (BUNDjugend Niedersachsen).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. fördert die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedanken in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und das Verhalten des Menschen in und gegenüber der Natur im Sinne des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu beeinflussen (Umweltinformation und –bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung);
- b) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in Niedersachsen zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern;
- c) schutzwürdige Gebiete und Einzelprojekte zu erwerben oder zu pachten sowie für deren Erhaltung zu sorgen;
- d) schädigende Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
- e) an der wissenschaftlichen Grundlagenforschung für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuwirken;
- f) Veröffentlichungen über Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und Landschaftspflege herauszugeben und Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
- g) mit den verantwortlichen Stellen, den Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie in der Vertretung ihrer Belange zu unterstützen, bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- h) auf den Gesetzgeber und die Verwaltungen einzuwirken im Sinne der unter a) bis g) genannten Aufgaben sowie für den wirkungsvollen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten
- i) die Mitwirkung an der politischen Willensbildung;
- j) einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und aller Belange von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz im Rahmen der geltenden Rechtsordnung durchzusetzen.
- k) Verbraucher(innen) über die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären;
- l) die Gründung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden und Beschaffung von Geldmitteln zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben.

Die obigen Aufgaben werden im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überparteilich und überkonfessionell verfolgt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Zuständigkeit der Untergliederungen

- a) Die Regionalverbände/Kreisgruppen nehmen die satzungsgemäßen Ziele des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. in ihrem Regional-/Kreisgebiet wahr. Sie verfolgen die

unter § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbstständig und eigenverantwortlich für den Bereich ihrer Region/ihrer Kreises. Bei Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung hat der/die Regionalverband/Kreisgruppe das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen.

- a) Die Ortsgruppen tragen dazu bei, dass im Einvernehmen mit dem Regionalverbands/Kreisgruppenvorstand die Ziele des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. in ihrem örtlichen Bereich verwirklicht werden.
- b) Die Jugendorganisation (BUNDjugend Niedersachsen) ist der Kinder- und Jugendverband des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.. Die BUNDjugend Niedersachsen ist landesweit tätig und setzt eigenverantwortlich und selbstständig die satzungsgemäßen Ziele des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. in der Jugendarbeit um.

§ 4 Zivilrechtlicher Status

- a) Die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen sowie die BUNDjugend sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes.
- b) Sie haben in Rechtsgeschäften, die in einer Regelung für die Verbandsarbeit gesondert festzulegen sind, die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.
- c) Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Niedersachsen besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes.

§ 5 Steuerrechtlicher Status

- a) Die Regionalverbände und Kreisgruppen sowie die BUNDjugend des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung und eine eigene Kassenführung). Ein Beirat kann gebildet werden. Sie sind deshalb selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und müssen sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.
- b) Regionalverbände/Kreisgruppen sowie die BUNDjugend können als selbstständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung (Teil A und B) einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten.
- c) Die Ortsgruppen sind in der Regel keine selbstständigen Steuersubjekte; sie können deshalb auch in der Regel keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen. Die Haushalte der Ortsgruppen sind im Rahmen des Haushalts der jeweils zuständigen Kreisgruppe darzustellen.
- d) Sofern eine Ortsgruppe über eigene satzungsgemäße Organe (gewählter Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügt und eine eigene ordnungsgemäße Kassenführung hat, kann sie jedoch im Einvernehmen mit der Kreisgruppe beim Landesvorstand die Aufnahme in die Liste der selbstständigen Steuersubjekte beantragen.

- e) Wenn dem Antrag der Ortsgruppe vom Landesvorstand stattgegeben wird, muss sie sich als selbstständiges Steuersubjekt bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist ebenfalls unter Vorlage der Satzung (Teil A und B) ein Antrag an das für sie zuständige Finanzamt zu richten.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- a) Die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und die BUNDjugend Niedersachsen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (vgl. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung).
- b) Mittel der Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und der BUNDjugend Niedersachsen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

- a) Die Organe der Regionalverbände/Kreisgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat (fakultativ)
- b) die Organe der BUNDjugend sind
- die Landesjugendversammlung
 - die Landesjugendleitung

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8A Mitgliederversammlung des Regionalverbandes/der Kreisgruppe

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des/der Regionalverbandes/ Kreisgruppe. Die Versammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand des/der Regionalverbands/Kreisgruppe einzuberufen.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung kann unter Einhaltung

der Frist auch per E-Mail oder in der Mitgliederzeitung der Kreisgruppe/des Regionalverbandes erfolgen.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand des/der Regionalverbands/Kreisgruppe eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von 10 v. H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.
- e) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder des/der Regionalverbands/Kreisgruppen offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich übernehmen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer g), im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
- g) Der Vorstand des/der Regionalverbands/Kreisgruppe ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Jahresvertreter(innen)versammlung per E-Mail mitzuteilen.

§ 8B Landesjugendversammlung der BUNDjugend Niedersachsen

- a) Die Landesjugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der BUNDjugend Niedersachsen. Die Versammlung ist einmal jährlich durch die Landesjugendleitung einzuberufen.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in der Mitgliederzeitung des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Landesjugendleitung eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Landesjugendversammlung eingebracht werden, müssen von 3 v. H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.

- e) Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9A Aufgaben der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes/der Kreisgruppe

- a) Wahl eines Präsidiums (Versammlungsleitung), Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirats (fakultativ) mit Ausnahme des/der Jugendvertreter(s/in),
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer(n)/(innen) für die Dauer von vier Jahren,
- d) Entgegennahmen des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates (falls vorhanden),
- f) Festsetzung der Kreis- und Ortsgruppenanteile und des Anteils der Jugendorganisation,
- g) Beschlussfassung über die Anträge an die Vertreter(innen)versammlung des Landesverbandes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- i) Wahl der Vertreter(innen) zur Vertreter(innen)versammlung. Die Anzahl bestimmt sich aus § 6 der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Teil A.

§ 9B Aufgaben der Landesjugendvollversammlung des/der Regionalverbandes/Kreisgruppe

Die Aufgaben der Landesjugendversammlung der BUNDjugend Niedersachsen sind in der von der Landesjugendversammlung beschlossenen Richtlinie der BUNDjugend Niedersachsen niedergeschrieben.

§ 10 Vorstand

§ 10A Vorstand des Regionalverbandes/ der Kreisgruppe

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern
- b) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede(r) von ihnen kann den Verein allein vertreten.

- c) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der Abstimmung in Textform, die von dem/der 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- f) Vorstandsmitgliedern kann für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Regionalverband/die Kreisgruppe eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 10B Die Landesjugendleitung der BUNDjugend Niedersachsen

Die Aufgaben sind in der von der Landesjugendversammlung beschlossenen Richtlinie der BUNDjugend Niedersachsen niedergeschrieben.

Anlage:

Richtlinie der BUNDjugend in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er ist nicht obligatorisch.
- b) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
- c) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt das Geschäftsverfahren des Vorstandes.
- d) Ein Beiratsmitglied darf eine öffentliche Stellungnahme im Namen des Vereins nur mit Zustimmung des Vereins abgeben.
- e) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(Innen). Der/Die Vorsitzende des Beirates hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes

- a) Folgende Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes (Teil A) gelten auch für die Satzung der Untergliederungen:

§ 4 Mitgliedschaft

- § 11 Ortsgruppen
- § 12 Jugendgruppen

b) Sofern die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen und die BUNDJugend von weiteren Satzungsbestimmungen des Landesverbandes berührt werden, haben diese auch Gültigkeit für diese Satzung.

§ 13 Änderung/Auflösung der Untergliederungen

- a) Über die Änderung/Auflösung des/der genannten Regionalverbands/ Kreisgruppe oder der BUNDjugend beschließt gemäß der Satzung des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. die Vertreter(innen)versammlung im Einvernehmen mit dem Beirat nach Anhörung des/der betroffenen Regionalverbands, Kreisgruppe bzw. der BUNDjugend Niedersachsen. Über die Auflösung der genannten Ortsgruppe entscheidet gemäß der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe.
- b) Das Vermögen, das sich im Besitz des/der genannten Regionalverbands, Kreis- oder Ortsgruppe oder der BUNDjugend Niedersachsen befindet, ist vereinsrechtlich Eigentum des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Bei Auflösung oder Aufhebung des/der genannten Regionalverbands/ Kreisgruppe bzw. der BUNDjugend Niedersachsen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen aus dem Besitz des/der Regionalverbands/Kreisgruppe oder der BUNDjugend Niedersachsen in den Besitz des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. über. Bei Auflösung oder Aufhebung der genannten Ortsgruppe geht das Vermögen aus dem Besitz der Ortsgruppe in den Besitz des/der zugehörigen Regionalverbands/Kreisgruppe über. Der jeweilige Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Satzung für die Untergliederungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. wurde von der Vertreter(innen)versammlung am 06. Juni 2015 in Langenhagen beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie gilt zusammen mit den die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen bzw. die BUNDjugend Niedersachsen betreffenden Satzungsbestimmungen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) für die aufgeführten Untergliederungen.